

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	Datum:	15.10.2012
Aktenzeichen:	3/731-51/02	Vorlage Nr.	FB3-030/2012/02-015

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	15.10.2012	öffentlich	Entscheidung

Festsetzung der Friedhofsgebühren

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt im Jahre 2007 kalkuliert und festgesetzt. Aufgrund des relativ langen Zeitraums und durch die Zulassung von einer weiteren Bestattungsart (Urnenrasengräber) wird nunmehr eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich.

Die Kalkulation erfolgt wie bisher im Äquivalenzziffernverfahren, d. h. die Kostenunterschiede werden durch Verhältniszahlen/Gewichtungsziffern (Flächenverbrauch und Pflegeaufwand) ermittelt. Die neuen Gebührensätze werden, entsprechend den Vorgaben der Friedhofssatzung in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, eine jährliche Verlängerungsgebühr für Wahlgräber (siehe Beschlussvorlage) festzusetzen. Ebenso soll im Beschluss die Bestattung von Ortsfremden geregelt werden (Ziffer 5).

Beschluss:

Der Vorsitzende und die Verwaltung erläutern dem Ortsgemeinderat anhand der beigelegten Unterlagen die Neukalkulation der Friedhofsgebühren. Nach sehr ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat ab dem Jahr 2013 folgende Friedhofsgebühren neu festzusetzen:

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:

1.1 Reihengrab	400,00 €
1.2 Einzelwahlgrab	480,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	16,00 €
1.3 Doppelwahlgrab	1.170,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	39,00 €
1.4 Dreierwahlgrab	1.890,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	63,00 €
1.5 Kindergrab	200,00 €

2. Grabstellengebühr für Urnenbestattungen:

1.1 Urnenreihengrab	175,00 €
1.2 Urnenwahlgrab	210,00 €
Verlängerung pro Jahr	7,00 €
1.3 Doppelurnenwahlgrab	300,00 €
Verlängerung pro Jahr	10,00 €
1.4 Urnenrasengrab	400,00 €

3. Benutzungsgebühr Leichenhalle 87,00 €

4. Grabanfertigungsgebühren

4.1 Erwachsenengrab	450,00 €
4.2 Kindergrab	300,00 €
4.3 Urnengrab	150,00 €

5. Ortsfremdenzuschlag zu Ziffer 1 - 3:

Für nicht in der Ortsgemeinde Birgel gemeldete Personen wird ein privatrechtliches

Entgelt in Höhe des 2-fachen Betrages wie unter den Ziffern 1 - 3 festgesetzt, erhoben.
Ein schriftlicher Vertrag ist vor der Bestattung abzuschließen.

6. Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten

6.1 Gebührenschuldner sind bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller.

6.2 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

6.3 Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsgebühren sind zusätzlich in der Haushaltssatzung für 2013 festzusetzen.

Anlage(n):

Kalkulation Friedhofsgebühren Birgel 2012

Abstimmungsergebnis:

☐ einstimmig beschlossen ☐ mehrheitlich beschlossen

Ja:_____ Nein:_____ Enthaltung:_____ Sonderinteresse:_____